



Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen

- (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 01. Mai 2024 -

1 Allgemeines, Integritätsklausel

- 1.1 Diese und ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich in Schriftform anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Vertragsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Die Leistungen haben den im Vertrag vereinbarten Standards und Normen des Auftraggebers zu entsprechen. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistungen die Zielsetzung des Vertrages erfüllen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigt ist.
- 1.3 Eine vor Abnahme notwendig werdende Überarbeitung erstellter Unterlagen führt der Auftragnehmer ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung durch.
- 1.4 Der Auftragnehmer wird sich an die vertraglichen Vergütungsvereinbarungen halten. Ein Anspruch auf geänderte Vergütung setzt eine Vereinbarung über die Höhe dieser Vergütung vor Ausführung der Leistung voraus, die zu Beweis Zwecken in Schriftform erfolgt.
- 1.5 Der Auftragnehmer wird seine Leistungen grundsätzlich persönlich oder durch seine Mitarbeiter erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ausschließlich fachlich und persönlich geeignete und zuverlässige Mitarbeiter eingesetzt werden, die zu unbedingter Sorgfalt bei der Arbeit zu verpflichten sind. Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, muss deren fachliche Qualifikation sichergestellt sein; weiterhin bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nicht unbillig verweigern darf. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, kann eine Zustimmung aufgrund des Fehlens datenschutzrechtlicher Voraussetzungen verweigert werden.
- 1.6 Der Auftragnehmer wird die von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder die vertraglich festgelegten Mitarbeiter nicht ohne sachlichen Grund austauschen. Er hat dazu die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftraggeber hat in begründeten Fällen das jederzeitige Recht, den Austausch von eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers zu verlangen, wenn anderenfalls die Erfüllung des Vertrages gefährdet wäre. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber zu den von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeitern vor Tätigkeitsaufnahme eine Liste sämtlicher eingesetzter Personen, die nach den rechtlichen Bestimmungen eine Arbeitserlaubnis oder eine Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit benötigen, mit der Zusicherung übergeben, dass die eingesetzten Personen über einen Nachweis der Zulässigkeit der Beschäftigung verfügen (z.B. Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis bzw. Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit). In der Personenliste sind folgende Informationen anzugeben: Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, ausstellende Behörde und deren Gültigkeit (Enddatum) bei erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Änderungen unverzüglich unter Angabe der entsprechenden Informationen in Textform mitteilen. Der Auftraggeber hat ein anlassbezogenes, jederzeitiges Überprüfungsrecht. Zur Überprüfung hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich Nachweise zur Personenidentifikation und zu ggf. notwendigen Aufenthaltstiteln mit Arbeitserlaubnis bzw. Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit der betroffenen Mitarbeiter vorzulegen. Die vorgenannten Bestimmungen gelten analog für Subunternehmer des Auftragnehmers; der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten.
- 1.7 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie unterliegen insoweit nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Gesetzliche Weisungsrechte (z.B. gemäß dem Vergabe-, Datenschutz- oder Eisenbahnrecht sowie zur Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung) bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden.
- 1.8 Der Auftragnehmer darf keine eigenen oder fremden Unternehmer- oder Lieferanteninteressen wahrnehmen, bei denen es einen Bezug zur beauftragten Leistung gibt.
- 1.9 Zwischen- und Schlussberichte sowie Präsentationsunterlagen - jeweils in kopiertauglicher Qualität - sind dem Auftraggeber ohne besondere Vergütung zu übergeben. Auf Anforderung des Auftraggebers sind zusätzlich alle Berichte in Form elektronischer Dateien (Word, Excel, PowerPoint, Access) in einem vom Auftraggeber bestimmten Format ohne besondere Vergütung zu übergeben. Der Auftragnehmer oder der von ihm schriftlich benannte Beauftragte hat die Berichte oder anderen Unterlagen als Verfasser unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Auf Wunsch des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer seine Ergebnisse ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch in Form einer Präsentation dar.
- 1.10 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
 - b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
 - d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
 - e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
 - f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),



Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen

- (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 01. Mai 2024 -

- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, so wie
- h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des Deutsche Bahn-Konzerns nahestehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.11 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 1.12 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.10 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich

- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
- b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
- c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.10 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.11 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.10. Ziffer 1.11 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.13 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.10 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
- b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen

werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der Deutsche Bahn AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.10 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.10 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

- 1.15 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftragnehmer steht oder die den Auftragnehmer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Dazu gehört auch, im Rahmen und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufzunehmen oder zu unterhalten, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind oder im Eigentum von sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen oder von diesen kontrolliert werden und keinerlei Transaktionen mit solchen natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen vorzunehmen sowie den Auftrag ohne Verwendung von Gütern oder mit sanktionierten Gütern im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse sowie den Umstand, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten natürlichen Person, Unternehmen oder Organisation werden, dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.



Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen

- (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 01. Mai 2024 -

Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer oder in dem Fall, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.15 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

2 Wahrung der Interessen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

2.1 Der Auftragnehmer wird im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen die Rechte und Interessen des Auftraggebers wahren.

2.2 Zur Vertretung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer ohne eine besondere schriftliche Vollmacht des Auftraggebers nicht befugt.

3 Ausführung der Leistung, Zusammenarbeit

3.1 Der Auftragnehmer stimmt, soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, die wesentlichen Arbeitsschritte seiner Leistungen vor Beginn der Ausführung und vor endgültiger Erbringung mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers ab; die Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistungen bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber zum Stand der Vertragserfüllung ohne besondere Vergütung erforderliche Auskünfte und gewährt ihm auf Anforderung in seinen Geschäftsräumen Einblick in die Vertragsausführung betreffenden Unterlagen. Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

3.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Umstände der Vertragserfüllung unterrichten, deren Kenntnis für den Auftraggeber notwendig ist.

3.3 Bei werkvertraglichen Leistungen liegt die Verantwortung für das Arbeitsergebnis ausschließlich beim Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien ein Projektteam bilden. Sofern die Vertragsparteien bei werkvertraglichen Leistungen ein Projektteam bilden, sind sämtliche Besprechungen des Projektteams zu dokumentieren. Verantwortlich dafür ist der Auftragnehmer; er stellt dem Auftraggeber unverzüglich die jeweiligen Protokolle zur Verfügung. Wird dem Inhalt eines Protokolls nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen, gilt sein Inhalt als richtig.

3.4 Der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich zur fachlichen Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer bevollmächtigt. Er ist nicht berechtigt, vertragsgestaltende Erklärungen (z.B. Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages) abzugeben.

3.5 Die Vertragsparteien unternehmen angemessene Anstrengungen, um die menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen aus dem vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Code of Conduct) einzuhalten.

3.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser VO und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Auftraggeber, registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Auftragnehmer außerhalb der EU. Auf Verlangen des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen geeignete Nachweise.

4 Betreten von Bahnanlagen

Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten der Bahnanlagen im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebs nicht vermeiden lässt, so hat er dies dem Auftraggeber so rechtzeitig anzuzeigen, dass dieser für die Sicherung sorgen kann. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Gefahren im Betriebsbereich der Eisenbahn und die notwendigen Sicherungsvorkehrungen unterrichten lassen; für die Unterrichtung seiner Mitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Unterrichtung sowie den Empfang von Unterlagen hat der Auftragnehmer zu quittieren.

5 Abnahme

5.1 Hat der Auftragnehmer abnahmefähige Leistungen vertragsgemäß erbracht, bietet er sie dem Auftraggeber an und fordert in Textform zur Abnahme auf. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, wird der Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen die Abnahme erklären oder sie begründet verweigern.

Sofern der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist weder die Abnahme erklärt noch sie verweigert, gilt die Leistung als abgenommen. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, soweit sie vom Auftraggeber produktiv genutzt wird.

5.2 Werden vereinbarte Teilleistungen abgenommen, beschränkt sich die Abnahme auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Prüfung des Zusammenwirkens aller Teilleistungen die Gesamtleistung abgenommen.

6 Abtretung, Aufrechnung

6.1 Dem Auftragnehmer ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

6.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

6.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

6.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

7 Rechte an Arbeitsergebnissen, Recht an Daten

7.1 Der Auftragnehmer wird die von ihm anlässlich der Vertragserfüllung zu erbringenden Arbeitsergebnisse (Ziffer 7.2) dem Auftraggeber unmittelbar zur Verfügung stellen. Werden Arbeitsergebnisse in elektronischer Form geschuldet, wird der Auftragnehmer diese in einem branchenüblichen, digitalen Format übermitteln.

7.2 Sämtliche materiellen und immateriellen Ergebnisse, einschließlich aller daran bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen, die anlässlich der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer entstehen („Arbeitsergebnisse“), gehören unabhängig von ihrer Form mit dem Moment ihrer Entstehung dem Auftraggeber. Arbeitsergebnisse sind insbesondere, aber nicht nur, Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Unterlagen (insb. zu Schulungszwecken), Protokolle, Zeichnungen und Quellcodes, Handels- und Geschäftsnamen, Domainnamen sowie daran jeweils bestehende Rechtspositionen wie Urheberrechte (einschließlich Rechten an Computersoftware) und abgeleitete Nutzungsrechte, ergänzende Leistungsschutzrechte einschließlich Datenbankschutzrechte, Marken und geschäftliche Bezeichnungen, Designs und Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster, Gebrauchsmuster und Halbleiterschutzrechte, ergänzende Schutzzertifikate, Rechte an Geschäftsgeheimnissen und Know-how; dies jeweils einschließlich etwaiger Anmeldungen und Anwartschaften weltweit. Der Auftragnehmer überträgt hierzu sämtliche Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber. Der Auftraggeber nimmt diese Übertragung an. Soweit eine Übertragung von Arbeitsergebnissen auf den Auftraggeber aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne besondere Vergütung das ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche - auch bislang noch unbekannte - Nutzungsarten zu verwenden, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu bearbeiten oder zu ändern. Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte im Wege der Unterlizenz einzuräumen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteinräumung an. § 14 UrhG bleibt unberührt.

7.3 Soweit die Arbeitsergebnisse vorbestehende Rechte und/oder Industriedaten (Ziffer 7.8) des Auftragnehmers oder Dritter enthalten, sichert der Auftragnehmer zu, dass der Auftraggeber diese Rechte und Industriedaten wie vorbeschrieben nutzen darf. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an diesen Rechten und Industriedaten einschließlich sämtlicher Materialien, Techniken und Arbeitsmethoden sowie Know-how ein nicht ausschließliches, im Übrigen aber der vorstehenden Rechteinräumung (Ziff. 7.2) entsprechendes Nutzungsrecht ein, soweit dies zu der Nutzung von Arbeitsergebnissen erforderlich ist.



Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen

- (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 01. Mai 2024 -

- 7.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse sowie sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Unterlagen. Den Namen des Auftragnehmers sowie mitwirkender Dritter muss der Auftraggeber nur bei Branchenüblichkeit angeben. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche mitwirkenden Dritten einen entsprechenden Verzicht auf ihre Nennung erklärt haben und stellt den Auftraggeber von insoweit geltend gemachten Ansprüchen frei. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.5 Der Auftragnehmer wird anlässlich der Vertragserfüllung keine Open Source-Komponenten verwenden, die einen sog. Copyleft-Effekt auslösen. Jede Verwendung von Open Source-Software zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen und konkret auf bestimmte Open Source Lizenzbedingungen bezogenen Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.6 Der Auftraggeber ist allein berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen in Bezug auf schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse vorzunehmen, es sei denn, er verzichtet hierauf gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich in Schriftform. Über die Erzielung solcher Arbeitsergebnisse wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unterrichten. Soweit das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNErfG) auf Arbeitsergebnisse anwendbar ist, wird der Auftragnehmer:
- die Arbeitsergebnisse unbeschränkt nach dem ArbNErfG in Anspruch nehmen und
 - dem Auftraggeber gegen Erstattung der Arbeitnehmererfindervergütung gemäß § 9 ArbNErfG und im Übrigen ohne besondere Vergütung diese Arbeitsergebnisse nach Maßgabe der Ziffer 7.2 verschaffen.
- Die Ausarbeitung von Schutzrechtsanmeldungen übernimmt der Auftraggeber.
- 7.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Ergänzung zu Ziffer 11 auch sämtliche Arbeitsergebnisse entsprechend der dort niedergelegten Pflichten zu behandeln, soweit nicht ein Ausnahmefall gemäß Ziffer 11.2 vorliegt.
- 7.8 Sämtliche anlässlich der Vertragserfüllung aufgezeichneten Werte und unmittelbar darauf beruhenden Angaben und Analysen einschließlich aller Ergebnisse von Messungen und Ausgaben von Sensorgeräten und Statistiken, Rohdaten, Analysedaten, elektronischen und/oder schriftlichen Daten, Geodaten, Auswertedaten, Maschinendaten, wie z.B. Betriebs- und Diagnosedaten und Statistiken - unabhängig davon, ob sie durch Mittel (insbesondere Messgeräte) des Auftragnehmers oder des Auftraggebers erhoben worden sind - („Industriedaten“) stehen dem Auftraggeber zu und dürfen ausschließlich durch den Auftraggeber genutzt werden. Bei den Industriedaten handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse, die nach Maßgabe der Ziffer 11 vertraulich zu behandeln sind. Alle Rechte an Industriedaten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer darf Industriedaten nur insoweit erheben, verarbeiten und verwenden, wie der Auftraggeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat oder wie dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Jede darüberhinausgehende Verwertung von Industriedaten oder von aus Industriedaten abgeleiteten Erkenntnissen durch den Auftragnehmer oder die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.9 Die vorstehenden Bestimmungen gelten über die Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- ## 8 Sachmängelansprüche bei werkvertraglichen Leistungen
- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine werkvertraglichen Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Mängeln und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sind.
- 8.2 Die Verjährungsfrist für alle Rechte und Ansprüche aus mangelhafter Leistung beträgt 24 Monate, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie beginnt mit der Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung. Wird eine Teilleistung jedoch vom Auftraggeber genutzt, beginnt diesbezüglich die Verjährungsfrist mit dem ersten Kalendertag der Nutzung.
- Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist für das Zusammenwirken aller Teilleistungen (Gesamtleistung) mit der Abnahme der letzten Teilleistung.
- 8.3 Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Aus einer vereinbarten Garantie, die die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers nicht verkürzen darf, hat dieser die daraus zustehenden Rechte.
- 8.4 Festgestellte Mängel meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer binnen angemessener Frist.
- 8.5 Der Auftragnehmer wird angezeigte Mängel aus der gesetzlichen Mängelhaftung unverzüglich beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, findet Ziffer 15.2 entsprechende Anwendung.
- 8.6 Zur Mängelbeseitigung gehört auch die Berichtigung der Dokumentation, sofern die Dokumentation von der Pflichtverletzung bzw. der Nacherfüllung betroffen ist.
- 8.7 Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.2 verlängert sich bei berechtigter Mängelrüge um den Zeitraum, während dessen das Arbeitsergebnis wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann; dies gilt für das Arbeitsergebnis im Ganzen. Gesetzliche Vorschriften über die Hemmung der Verjährung bleiben unberührt.
- 8.8 Die Kosten der Fehlersuche bei berechtigter gerügten Mängeln trägt der Auftragnehmer. Unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Abstimmung bei der Suche nach berechtigt gerügten Fehlern, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle nachgewiesenen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlersuche entstehen.
- 8.9 Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber alle nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen.
- ## 9 Schutzrechtsverletzungen
- 9.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 9.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind zu erstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers der anspruchsbegründenden Umstände. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.
- 9.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.
- ## 10 Haftung für Schäden
- Die Vertragsparteien haften einander für Schäden
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, und zwar unabhängig von der Schadensart,
 - bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in voller Höhe,
 - bei leichter Fahrlässigkeit, insoweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt werden, bis zur Höhe des vorhersehbaren



Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen

- (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 01. Mai 2024 -

typischen Schadens; dies gilt jedoch nicht für Personenschäden und Schäden Dritter, für die jeweils in voller Höhe gehaftet wird.

11 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz, Rückgabe von Unterlagen

11.1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes sowie des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) einhalten.

Die Vertragsparteien werden darüber hinaus die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei erlangten Informationen, Unterlagen oder Gegenstände über personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie als vertraulich gekennzeichnete oder aus sonstigen Gründen als vertraulich zu bewertende Informationen, vertraulich behandeln, unabhängig davon, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise z.B. digital verkörpert übermittelt wurden.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die als vertraulich zu wertenden Informationen entsprechend gekennzeichnet oder technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen unterworfen sind. Sofern die auszutauschenden Informationen im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses nach dem GeschGehG genügen, unterfällt diese Information nach dem Willen der Vertragsparteien dennoch der Geheimhaltungsverpflichtung, sofern es sich für die andere Vertragspartei erkennbar um eine vertraulich zu behandelnde Information handelt.

11.2 Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen geheim halten, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz vor einem unberechtigten Zugriff treffen und Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwenden. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen beinhalten auch an den aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes gemäß DS-GVO. Sofern die überlassende Vertragspartei entsprechende Vorgaben für die Geheimhaltung besonders sensibler Informationen entsprechend unterschiedlichen Geheimhaltungsstufen macht, hat die andere Vertragspartei diese Informationen entsprechend dieser Vorgaben zu verwahren. Die Vertragsparteien können von der jeweils anderen Vertragspartei verlangen, über Art und Umfang ihrer Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden bzw. diese nachzuweisen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen oder Gegenstände, für die die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass (1) diese zur Zeit ihrer Übermittlung durch die überlassende Vertragspartei bereits insgesamt oder in ihrer Anordnung und Zusammensetzung, den Personen die üblicherweise mit diesen Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres und ohne Verstoß zugänglich waren, oder (2) ohne einen Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt allgemein zugänglich werden, oder (3) die von der empfangenden Vertragspartei ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei nachweislich selber gewonnen wurden, oder (4) die der empfangenden Vertragspartei auf gesetzliche Weise und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung von einem berechtigten Dritten bekannt gemacht wurden.

Sofern eine Vertragspartei aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, wird diese Vertragspartei den Inhaber der vertraulichen Information hierüber unverzüglich schriftlich informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber der vertraulichen Information erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, um eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon zu erwirken.

11.3 Die Vertragsparteien werden alle von ihnen aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragsanbahnung und mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betrauten Personen - Angestellten oder Dritten - entsprechend verpflichten und diese Verpflichtung der anderen Vertragspartei auf Verlangen nachweisen. Die Vertragsparteien werden darüber hinaus, die vertraulichen Informationen nur gegenüber denjenigen Personen offenlegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den vertraglich vereinbarten Zweck angewiesen sind.

11.4 Mit der Überlassung der Informationen ist keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen an die andere Vertragspartei verbunden, sofern in den weiteren Bestimmungen des Vertrages nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung weder in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich verwerten oder nachahmen (insbesondere im Wege des sog. Reverse Engineering), noch durch Dritte verwerten oder nachahmen lassen, noch insb. auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte - insbesondere Marke, Designs, Patente und Gebrauchsmuster anmelden, sofern diese Nutzung der vertraulichen Informationen nicht der Zweckbestimmung des Vertrages folgt.

11.5 Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre vorstehenden Pflichten verletzt. Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche oder Rechte (z.B. nach dem GeschGehG) bleiben unberührt. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben nach Vertragsende oder Kündigung für einen weiteren Zeitraum von 5 (fünf) Jahren bestehen.

11.6 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben oder auf Anforderung sicher zu löschen oder zu vernichten. Dem Auftragnehmer steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

11.7 Sofern mit der Ausführung einer Leistung durch den Auftragnehmer auch Tätigkeiten verbunden sind, für die nach Auffassung des Auftraggebers der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO oder einer anderen datenschutzrechtlichen Vereinbarung erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Grundlage des Standardvertragsmusters des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens mit den entsprechenden individuell erforderlichen Ergänzungen unverzüglich zu verhandeln und abzuschließen. Bei Leistungen mit Auslandsbezug ist der Auftragnehmer entsprechend dazu verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag oder eine andere datenschutzrechtliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vorgegebenen Mustervertrags abzuschließen.

11.8 Unbeschadet der obigen Regelungen darf der Auftragnehmer Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Dritte geben. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Circa-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erlaubt.

12 Sicherheit der Informationssysteme des Auftraggebers

12.1 Ein direkter oder verdeckter Zugang zu den Informationssystemen (operative Systeme, Netze, Programme, Datenbestände) des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen ist dem Auftragnehmer nach Abschluss eines ergänzenden Vertrages im Sinne von Ziffer 11.7 nur dann gestattet, wenn er vom Auftraggeber eine ausdrückliche Zugriffsberechtigung in Textform erhalten hat; die Zugriffsberechtigung ist auf die eingesetzten und ausdrücklich zugelassenen Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmer beschränkt. Die Weitergabe der Zugriffsberechtigungen an Dritte ist untersagt. Eine erteilte Zugriffsberechtigung darf ausschließlich im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen genutzt werden.

12.2 Sofern Nutzungsbestimmungen zum Anschluss von Geräten an Datenetze der Deutschen Bahn (nachfolgend "Nutzungsbestimmungen") bestehen, sind sie bei der Nutzung der Informationssysteme des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer darf ohne Einhaltung dieser Vorgaben keine Verbindung zum Datennetz herstellen. Die Nutzungsbestimmungen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber auf schriftliches Verlangen zur Verfügung gestellt.

12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sachgerechten Einsatz seiner eingesetzten IT-/ OT-Systeme (z.B. Notebook etc.) in den Datenetzen des Auftraggebers und den mit diesem verbundenen Unternehmen. Der Auftragnehmer darf nur IT-/ OT-Systeme einsetzen, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einsatzes entsprechen, und verhindert durch effektive Schutzmaßnahmen das Eindringen von Viren oder sonstigem schädlichen Code. Zu diesen Schutzmaßnahmen zählen u.a. ein gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik eingesetzter Virenschanner sowie aktuelle Sicherheitspatches, Updates und Servicepacks.



Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen

- (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 01. Mai 2024 -

- 12.4 Der Einsatz von Hacking-Tools, Sniffern, etc. ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass keine Netzkopplung der Datennetze des Auftraggebers und den mit diesem verbundenen Unternehmen mit anderen Datennetzen stattfindet.
- 12.5 Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, an allen primären und sekundären Standorten des Auftragnehmers und seiner Subdienstleister unverzüglich sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Daten nachhaltig und sicher zu löschen, zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben, es sei denn er ist zur Aufbewahrung von Daten gesetzlich verpflichtet. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- 12.6 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Sperrungen und Überwachungen auf Grund behördlicher Anordnungen oder der Nutzungsbestimmungen vorzunehmen. Ebenfalls ist eine Unterbrechung des Netzzugangs jederzeit möglich, wenn durch die an das Netz angeschlossenen Geräte des Auftragnehmers in irgendeiner Weise die Betriebssicherheit bzw. das Betriebsverhalten des Netzes oder daran angeschlossener anderer Geräte oder Software beeinträchtigt wird.
- 12.7 Vorgenanntes gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Auftragsverhältnis nach Ziffer 11.7.

13 Kündigung

- 13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Werkverträge gemäß § 648 BGB ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zu kündigen.
- 13.2 Ist in Dienstverträgen vertraglich kein bestimmter Leistungsumfang (z.B.: Anzahl der Einsatztage oder Laufzeit) fest vereinbart, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende zu kündigen.
- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wie z.B. bei einem erheblichen Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Code of Conduct) genannten Grundsätze und Anforderungen, oder wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten. Sofern die Beseitigung der Vertragsverletzung möglich ist, darf das Recht zur fristlosen Kündigung erst nach dem erfolgreichen Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung ausgeübt werden.
- 13.4 Der Auftraggeber ist ebenfalls zur fristlosen Kündigung ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch eine erhebliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) der Auftragnehmer wiederholt die fristgerechte Zahlung von Unterauftragnehmern unterlässt oder (ii) vertraglich vereinbarte Bürgschaften nicht gestellt werden oder (iii) das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 13.5 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

14 Änderung der Leistung, zusätzliche Leistung

- 14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sich im Rahmen einer Konkretisierung des Auftrages ergebenden Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen, ohne dass sich dadurch vorbehaltlich Ziffer 14.2 S.3 die Bedingungen des Vertrages ändern.
- 14.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer schriftlich die Änderung der Leistung oder zusätzliche Leistungen zu fordern; bei Werkleistungen gilt dies bis zur Abnahme, bei Dienstleistungen bis zum Ablauf des Vertrages. Der Auftragnehmer wird die Änderung oder die zusätzlich übertragenen Leistungen ausführen, sofern dies für ihn nicht unzumutbar ist. Die Auswirkungen auf Vertragstermine und Vergütung sind schriftlich durch Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren. Sofern im Nachtrag keine Änderung der Vergütung oder Termine vereinbart wird, ist die geänderte bzw. zusätzliche Leistung im Rahmen der bestehenden Vergütungs- bzw. Terminvereinbarungen auszuführen.
- 14.3 Zeigt sich bei der Ausführung von Änderungen oder zusätzlichen Leistungen, dass für die Änderungsforderung bzw. Forderung auf zusätzliche Leistungen ein Fehler des Auftragnehmers bei der

Ausführung des Vertrages ursächlich ist, werden die Vereinbarungen über die Änderung der Vergütung sowie der Termine hinfällig.

15 Leistungszeit, Verzugsstrafe

- 15.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungstermine bzw. -fristen des Auftragnehmers sind bindend.
- 15.2 Gerät der Auftragnehmer mit einer Liefer- bzw. Leistungspflicht in Verzug oder kann die Leistung auf Grund von Mängeln nicht termin- bzw. fristgerecht abgenommen werden, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10 % davon, zu verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen Verzuges angerechnet. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die termin-/fristgerechte Werkleistung auf Grund von Mängeln nicht abgenommen wird.
- 15.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung vereinbarter Termine bzw. Fristen führen können. Der Auftragnehmer wird weiterhin dem Auftraggeber eine Behinderung bei der Ausführung des Vertrages wegen nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen des Auftraggebers anzeigen.

16 Vergütung, Rechnung, Zahlung

- 16.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die im Vertrag festgelegte Vergütung ein Festpreis und gilt „frei Empfangsstelle“ einschließlich Verpackung. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, Kosten für Transport und Versicherung etc. – abgegolten. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 16.2 Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 16.3 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung einzuhalten. Diese sind im Lieferantenportal (<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung>) zu finden oder können jederzeit beim Auftraggeber angefordert werden.
- 16.4 Die fällige Vergütung ist 21 Kalendertage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im Regelfall durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers. Sind Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Zahlungstermin, wenn die Rechnung beim vertraglich festgelegten Rechnungsempfänger rechtzeitig eingegangen und die vereinbarte Sicherheit geleistet worden ist.

17 Schriftform, Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sprache

- 17.1 Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung in Textform zu vereinbaren. Jede Partei kann nachträglich eine Beurkundung in schriftlicher oder elektronischer Form fordern. Für die Einhaltung der elektronischen Form genügt die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Vorschrift.
- 17.3 Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 17.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Bei Rahmenverträgen gilt diese Zuständigkeit auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelabrufen, ungeachtet des Sitzes der abrufenden Stelle. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.



Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen

- (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 01. Mai 2024 -

17.5 Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Sofern nicht vertraglich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, sind sämtliche Unterlagen in Deutsch zu erstellen und sämtliche Erklärungen in deutscher Sprache abzugeben.

18 Konzernübertragungsklausel

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihm verbundene Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen sowie die Verpflichtung nach Ziffer 11.7 dieses Vertrages bleiben unberührt.

19 Vertragsstrafengesamtbegrenzung

Soweit nicht anders vereinbart, darf die Summe aller aus einem Einzelvertrag geltend gemachten Vertragsstrafen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach den Ziffern 1.11 und 1.12 (Integritätsklausel) sowie von Schadenersatzansprüchen, unabhängig vom Rechtsgrund, bleibt davon unberührt.

□